

03.02.84

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am
19. Januar 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/859 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

- Drucksache 10/60 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.02.84

Erster Durchgang: 156/83

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 33 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“ geändert in „§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“ geändert in „§ 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“.
3. In § 16 werden die Beträge erhöht:
 - a) in Absatz 1 Satz 1 von „eine Deutsche Mark“ auf „2 Deutsche Mark“,
 - b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark“ auf „4 Deutsche Mark“,
 - c) in Absatz 3 Satz 1 von „3,50 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“,
 - d) in Absatz 4 von „2 Deutsche Mark“ auf „3 Deutsche Mark“,
 - e) in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 jeweils von „0,50 Deutsche Mark“ auf „1 Deutsche Mark“.
4. In § 16 a wird der Betrag von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“ erhöht.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
6. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
7. In § 20 werden die Beträge erhöht:
 - a) In Absatz 1 von „80 Deutsche Mark“ auf „70 Deutsche Mark“,
 - b) in Absatz 2 von „120 Deutsche Mark“ auf „140 Deutsche Mark“.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
 - b) In Absatz 4 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ erhöht.
 - c) In Absatz 5 wird der Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

„Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag, höchstens jedoch um je 15 Deutsche Mark.“
9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ jeweils auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“ erhöht.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „(§ 892 der Zivilprozeßordnung)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark“ auf „2,50 Deutsche Mark“ erhöht.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „oder des § 30 oder des § 31 Abs. 1, 2, 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes“ gestrichen und der Betrag von „einer Deutschen Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ erhöht.
12. In § 26 werden die Beträge erhöht:
 - a) In Absatz 1 von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“,
 - b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark“ auf „2,50 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“.
13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung,

so wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Betrag der Zahlung erhoben; unbare Zahlungen stehen, soweit sie zulässig sind, baren Zahlungen gleich. Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit Kosten nach diesem Gesetz bezahlt oder Zahlungen auf solche Kosten verrechnet werden. Die in §§ 20, 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2 bestimmten Gebühren werden daneben erhoben."

14. In § 28 wird der Betrag im Satz 1 von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“, im Satz 2 von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
15. In § 29 werden die Beträge erhöht:
 - a) In Absatz 1 von „2 Deutsche Mark“ auf „4 Deutsche Mark“, von „einer Deutschen Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“,
 - b) in Absatz 2 von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“.
16. In § 30 werden die Beträge erhöht:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“,
 - b) in Absatz 2 von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“.
17. In § 31 Nr. 1 und 2 wird der Betrag von „2 Deutsche Mark“ jeweils auf „4 Deutsche Mark“, in Nr. 3 von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“ erhöht.
18. In § 33 Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.

19. § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlenden Beträge“.

20. Die Anlage (zu § 13 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis zu 300 Deutsche Mark einschließlich	10 Deutsche Mark
bis zu 600 Deutsche Mark einschließlich	15 Deutsche Mark
bis zu 1 000 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich	30 Deutsche Mark
bis zu 3 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu 4 000 Deutsche Mark einschließlich	50 Deutsche Mark
bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu 6 000 Deutsche Mark einschließlich	70 Deutsche Mark
bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich	80 Deutsche Mark
bis zu 8 000 Deutsche Mark einschließlich	90 Deutsche Mark
bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich	100 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich	110 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark. Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

21. Nach § 37 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38
Übergangsvorschrift

Für Gebühren und Auslagen, die vor dem ...
(Tag des Inkrafttretens der Änderung) fällig ge-
worden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 39
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13
Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch
im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf
Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten
im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der
Gerichtsvollzieher

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.